Preisliste - Dezember 2018

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bestellaufträge

Der Bestellauftrag stellt eine ausdrückliche Akzeptanz der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Die einzelnen Bestellaufträge gelten über einen Zeitraum von 45 Tagen als unwiderruflich; die Auftragsannahme kann auch ohne vorherige Bestätigung erfolgen, und zwar durch die Übergabe der Ware an den Transporteur, direkt an den Käufer oder an eine von selbigem beauftragte Person.

Preise

Die angewandten Preise verstehen sich frei jeglicher Steuer und können ohne Vorankündigung eine Abänderung erfahren. Alle angeführten Preise verstehen sich ab Werk Fassa S.r.l.. Für die Handelsniederlassungen der Fassa S.r.l. sind Preisaufschläge vorgesehen. Der angewandte Preis ist jeweils jener zum Zeitpunkt des einzelnen Bestellauftrags gültige.

Lieferbedingungen

Die vereinbarten Auslieferungstermine des Materials sind nicht wesentlich, daher besteht nach derem fruchtlosen Ablauf weder Anrecht auf eine Vertragsauflösung, noch auf jegliche Art von Schadenersatz. Die Transportkosten werden zu jenen Tarifen in Rechnung gestellt, welche zum Zeitpunkt der Auslieferung gültig sind. Alle aufgeführten Produkte sind im Einklang mit den jeweiligen Lagernotwendigkeiten erhältlich, jedoch ist für beträchtliche Liefermengen eine normale Vorankündigung erforderlich. Bestellaufträge mit einer Zustellung frei Baustelle setzen voraus, dass der freie Zugang für die jeweiligen Fahrzeuge auf die betreffende Baustelle gegeben ist. Das Abladen hat innerhalb von zwei Stunden nach dem Eintreffen zu erfolgen. Verzögerungen bei der Entladung haben die Inrechnungstellung der dadurch entstandenen Kosten zur Folge.

Transport

Der Transport erfolgt in der von Mal zu Mal im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien festgelegten Art. Die Überprüfung durch den Käufer der ausgelieferten Menge hat auf einer öffentlichen Waage im Beisein des Fahrers zu erfolgen, wobei sowohl das Brutto- als auch das Leergewicht zu ermitteln ist. Eventuelle Mängel, Fehler, Anomalien oder sichtbare Schäden der Abpackungen sind unmittelbar und schriftlich auf dem Transportdokument anzumerken und vom jeweiligen Frachtunternehmer gegenzuzeichnen. Jede weitere Beanstandung muss innerhalb von 10 Tagen nach der Warenübernahme vorgebracht werden, nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder weitere Anspruch. Im Falle einer Beanstandung sind zur verbindlichen Qualitätsprüfung des erstandenen Produkts ausschließlich die Analysen von vereinbarten Prüfstellen zugelassen, wobei Materialproben aus fest versiegelten und unversehrten Abpackungen und Behältnissen heranzuziehen, und diese nur im Beisein von Beauftragten von Seiten des Verkäufers zu öffnen sind.

Realisierung von farbigen Produkten mithilfe des Farbmischsystems

Der Wiederverkäufer muss sich bei der Realisierung farbiger Produkte mithilfe des Farbmischsystems Fassa vergewissern, dass die Farbtöne mit dem Farbtonfächer übereinstimmen. Fassa S.r.l. übernimmt daher keinerlei Verantwortung im Falle eventueller Beanstandungen von Seiten des Anwenders in Bezug auf Abweichungen des ausgelieferten Farbtons. Bei den Produkten des Farbensystems stellen leichte Farbabweichungen zum Farbmuster von Fassa S.r.l. oder zu vorherigen Auslieferungen keine Mängel dar.

Zahlungen

Im Falle eines Zahlungsaufschubs hat das Nichteinhalten einer einzigen Ratenfälligkeit zur Folge, dass diese Form der Begünstigung für nächstfällige Ratenzahlungen erlischt, auch ist hierzu kein ausdrücklicher Widerruf erforderlich. Die Zahlungen müssen ausschließlich in der im Vertrag festgelegten Zahlungsform oder an Beauftragte der Fassa S.r.l. durchgeführt werden, welche über ein schriftliches Inkassomandat verfügen.

Technische Informationen

Die technischen Informationen zu den Produkten beziehen sich auf Laborwerte; sie können beim praktischen Baustellengebrauch je nach vorherrschenden Verarbeitungsbedingungen geringfügige Abänderungen erfahren. Der Anwender muss jedenfalls die Eignung des Produkts für die jeweils vorgesehene Verwendung überprüfen, und übernimmt für die sich durch den Gebrauch ergebenden Folgen jegliche Verantwortung. Fassa S.r.l. behält sich das Recht vor, jederzeit technische Veränderungen ohne Vorankündigung durchführen zu dürfen.

Verpackungen

Gemeinsam mit den Produkten verstehen sich auch deren Behältnisse und Kartonverpackungen als definitiv abgetreten. Die Rücknahme und Entsorgung der leeren und/oder halbverwerteten Behältnisse geht in jeder Phase allein zu Lasten des Produktanwenders.

Abänderungen und Zuständiger Gerichtsstand

Eventuelle Abänderungen der Verkaufsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Ausnahmslos jede Rechtskontroversie untersteht ausschließlich der Kompetenz des Gerichtsstands Treviso oder des Friedensrichters von Treviso und italienischen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, auch wenn sich um einen ausländischen Käufer handelt.